

- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
 „(5a) Die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Beträge verändern sich entsprechend § 26 Abs. 4.“

4. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „500 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „275 Euro“ ersetzt.
 b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Der in Satz 1 bezeichnete Betrag verändert sich entsprechend § 26 Abs. 4.“

5. In der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 werden in der Nummer 2 nach den Wörtern „Kosten der Berechnung und Aufteilung,“ die Wörter „die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern,“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Neubaumietenverordnung

Die Neubaumietenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit und solange diese Verordnung auf Wohnungen nach den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden ist, sind die im Rahmen der Verordnung maßgeblichen Vorschriften

1. des bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Zweiten Wohnungsbaugesetzes weiter anzuwenden sowie
2. a) des Wohnungsbindungsgesetzes in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung,
 b) der Zweiten Berechnungsverordnung in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung und
 c) der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. In § 26 Abs. 3 werden die Angabe „5 Deutschen Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ und die Angabe „10 Deutschen Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

3. § 33 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes

Nach § 12 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Überleitungsvorschrift
 zum Wohnraumförderungsgesetz

Die Länder werden ermächtigt, ihre auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 und 4 erlassenen Vorschriften an § 3 Abs. 2 Satz 3 und die §§ 9 und 20 bis 33 des Wohnraumförderungsgesetzes anzupassen.“

Artikel 11

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter „des sozialen Wohnungsbaus“ durch die Wörter „der sozialen Wohnraumförderung“ ersetzt.

2. In § 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „für sozialen Wohnungsbau“ durch die Wörter „für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

§ 88 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt

§ 4 des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 1136), das durch Artikel 7 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Bundeskleingartengesetzes

Das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Familienangehörigen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ durch die Angabe „Haushaltsangehörigen im Sinne des § 18 des Wohnraumförderungsgesetzes“ ersetzt.